



Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten

Sitzungstermin: Mittwoch, den 20.06.2012

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsende: 17:35 Uhr

Ort, Raum: Rathaus - großer Sitzungssaal (Zimmer 203)

Alle Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten wurden gem. § 30 GeschO ordnungsgemäß zur Sitzung geladen.

Entschuldigt bzw. nicht anwesend waren:

Stimmberechtigtes Mitglied

Reinbrecht, Christian

Beratende Mitglieder

Baer, Wolfgang PHK

Langfeld, Hildegard

Steiner, Eva Maria

Grasser, Peter

Pscherer, Jutta

Halpert, Ateri

Das Gremium (Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten) war beschlussfähig.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 07.03.2012
2. Erweiterung des Vertrags zur Übertragung von Aufgaben der Kindertagespflege und Erhöhung der Mittel für Pflegegelder in der Kindertagespflege
3. Pflegegelder für die Unterbringung von Kindern in Familien
- 4.1. Vielfalt tut gut - Bericht des Stadtjugendrings
- 4.2. Jahresbericht der Erziehungs- und Familienberatungsstelle
5. Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen
- 6.1. Krippenplätze - Schaffung von 36 Krippenplätzen durch das Evang. Siedlungswerk (ESW) in der Albrecht-Dürer-Str. 2, 90766 Fürth
- 6.2. Krippenplätze - Schaffung von 36 Krippenplätzen durch den Humanistischen Verband Deutschland (HVD) in der Neumannstraße
- 6.3. Krippenplätze - Veränderung der förderfähigen Kosten bei den 48 Krippenplätzen in der Amalienstr. 45
7. Städtischer Kindergarten Oststraße - Übernahme durch das Sozialwerk der Freien Christengemeinde
8. Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.06.2012 - Erstellung einer Kindergartenbedarfsplanung
9. Antrag und Anfragen der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.06.2012 - KITA VII Kindergarten "Regenbogen" - keine Privatisierung
- 9.1. Antrag von Herrn Stadtrat Schönweiß, DIE LINKE, vom 09.06.2012, eingeg. am 12.06.2012 - Elan Kapellenstraße mindestens einmal monatlich umsonst für Jugendliche öffnen
- 9.2. Antrag von Herrn Stadtrat Schönweiß, DIE LINKE, vom 12.06.2012 - Erhalt des Kindergartens "Regenbogen" bei der Stadt Fürth
10. Anfragen der CSU-Stadtratsfraktion vom 06.06.2012 - Übergabe des Kindergarten Regenbogen an einen privaten Träger
11. Dringliche Anfragen der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.06.2012 - zu TOP 5 -ö- Kindertagesstätten Gebührensatzung
12. Kirchengemeinde St. Johannis - Bedarfsanerkennung einer Krippe am Irisweg/Narzissenstraße mit 28 Plätzen

Protokoll:

Öffentlicher Teil

TOP 1	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 07.03.2012
	Protokollvermerk:
SP-Nr. 1/2012	Beschluss: Die Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten vom 07.03.2012 lag in der Sitzung auf und wurde genehmigt..
	einstimmig beschlossen

TOP 2	Erweiterung des Vertrags zur Übertragung von Aufgaben der Kindertagespflege und Erhöhung der Mittel für Pflegegelder in der Kindertagespflege																																																																																										
	Protokollvermerk:																																																																																										
SP-Nr. 2/2012	Beschluss: Der Bericht des „Familienbüros“ wurde zur Kenntnis genommen. Dem Stadtrat wird empfohlen, dem Familienbüro über eine Vertragserweiterung auch die Organisation des um 110 Plätze auf 260 Plätze aufgestockten Betreuungsangebots in der Kindertagespflege zu übertragen und im Haushalt die notwendigen Mittel bereit zu stellen.																																																																																										
	Der bisherige Betriebskostenzuschuss zur Übernahme von Aufgaben der Kindertages- pflege beträgt jährlich 100.200 € und soll im Verhältnis zur Angebotsausweitung erhöht werden. Ebenfalls sollen die Mittel für die anfallenden Pflegegelder stufenweise erhöht werden. Es sollen folgende Gelder bereit gestellt werden:																																																																																										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Haushalts- stelle</th> <th>Zweck</th> <th>Rechn.-Ergebnis 2011</th> <th>Ansatz 2012</th> <th>Finanzbedarf 2012</th> <th>Finanzbedarf 2013</th> </tr> <tr> <td></td> <td>Ausgaben</td> <td>für 150 Kdr.</td> <td>für 160 Kdr.</td> <td>für ca. 210 Kdr.</td> <td>für 260 Kdr.</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>4542.7071</td> <td>Zuschuss an Familienbüro</td> <td>100.000 €</td> <td>100.200 €</td> <td>123.248 €</td> <td>173.659 €</td> </tr> <tr> <td>4542.6410</td> <td>Unfallversicherung für TPP</td> <td>3.500 €</td> <td>3.500 €</td> <td>4.900 €</td> <td>6.100 €</td> </tr> <tr> <td>4542.7612.2</td> <td>Pflegegeld an TPP</td> <td>549.000 €</td> <td>620.000 €</td> <td>870.000 €</td> <td>1.114.000 €</td> </tr> <tr> <td>4542.7612.3</td> <td>Altersversorgung für TPP</td> <td>52.500 €</td> <td>53.700 €</td> <td>70.400 €</td> <td>87.300 €</td> </tr> <tr> <td>Summe:</td> <td></td> <td>705.000 €</td> <td>777.400 €</td> <td>1.068.548 €</td> <td>1.381.059 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Wihi Beitragsübernahme</td> <td>59.226 €</td> <td>75.680 €</td> <td>82.900 €</td> <td>102.700 €</td> </tr> <tr> <td>Ausgaben-summe</td> <td>Wihi Beitragsübernahme</td> <td>764.226 €</td> <td>853.080 €</td> <td>1.151.448 €</td> <td>1.483.759 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Einnahmen</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>4542.1165</td> <td>Elternbeiträge</td> <td>421.576 €</td> <td>385.000 €</td> <td>553.318 €</td> <td>685.000 €</td> </tr> <tr> <td>4542.1711</td> <td>Landeszuschuss</td> <td>260.918 €</td> <td>323.000 €</td> <td>342.500 €</td> <td>424.000 €</td> </tr> <tr> <td>Einnahmen-summe</td> <td></td> <td>682.494 €</td> <td>708.000 €</td> <td>895.818 €</td> <td>1.109.000 €</td> </tr> <tr> <td>Nettozuschuss-bedarf</td> <td></td> <td>81.732 €</td> <td>145.080 €</td> <td>255.630 €</td> <td>374.759 €</td> </tr> <tr> <td>Nettomehrbedarf</td> <td>zum Ansatz 2012</td> <td>-----</td> <td>-----</td> <td>110.550 €</td> <td>229.679 €</td> </tr> </tbody> </table>	Haushalts- stelle	Zweck	Rechn.-Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Finanzbedarf 2012	Finanzbedarf 2013		Ausgaben	für 150 Kdr.	für 160 Kdr.	für ca. 210 Kdr.	für 260 Kdr.	4542.7071	Zuschuss an Familienbüro	100.000 €	100.200 €	123.248 €	173.659 €	4542.6410	Unfallversicherung für TPP	3.500 €	3.500 €	4.900 €	6.100 €	4542.7612.2	Pflegegeld an TPP	549.000 €	620.000 €	870.000 €	1.114.000 €	4542.7612.3	Altersversorgung für TPP	52.500 €	53.700 €	70.400 €	87.300 €	Summe:		705.000 €	777.400 €	1.068.548 €	1.381.059 €		Wihi Beitragsübernahme	59.226 €	75.680 €	82.900 €	102.700 €	Ausgaben-summe	Wihi Beitragsübernahme	764.226 €	853.080 €	1.151.448 €	1.483.759 €		Einnahmen					4542.1165	Elternbeiträge	421.576 €	385.000 €	553.318 €	685.000 €	4542.1711	Landeszuschuss	260.918 €	323.000 €	342.500 €	424.000 €	Einnahmen-summe		682.494 €	708.000 €	895.818 €	1.109.000 €	Nettozuschuss-bedarf		81.732 €	145.080 €	255.630 €	374.759 €	Nettomehrbedarf	zum Ansatz 2012	-----	-----	110.550 €	229.679 €
Haushalts- stelle	Zweck	Rechn.-Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Finanzbedarf 2012	Finanzbedarf 2013																																																																																						
	Ausgaben	für 150 Kdr.	für 160 Kdr.	für ca. 210 Kdr.	für 260 Kdr.																																																																																						
4542.7071	Zuschuss an Familienbüro	100.000 €	100.200 €	123.248 €	173.659 €																																																																																						
4542.6410	Unfallversicherung für TPP	3.500 €	3.500 €	4.900 €	6.100 €																																																																																						
4542.7612.2	Pflegegeld an TPP	549.000 €	620.000 €	870.000 €	1.114.000 €																																																																																						
4542.7612.3	Altersversorgung für TPP	52.500 €	53.700 €	70.400 €	87.300 €																																																																																						
Summe:		705.000 €	777.400 €	1.068.548 €	1.381.059 €																																																																																						
	Wihi Beitragsübernahme	59.226 €	75.680 €	82.900 €	102.700 €																																																																																						
Ausgaben-summe	Wihi Beitragsübernahme	764.226 €	853.080 €	1.151.448 €	1.483.759 €																																																																																						
	Einnahmen																																																																																										
4542.1165	Elternbeiträge	421.576 €	385.000 €	553.318 €	685.000 €																																																																																						
4542.1711	Landeszuschuss	260.918 €	323.000 €	342.500 €	424.000 €																																																																																						
Einnahmen-summe		682.494 €	708.000 €	895.818 €	1.109.000 €																																																																																						
Nettozuschuss-bedarf		81.732 €	145.080 €	255.630 €	374.759 €																																																																																						
Nettomehrbedarf	zum Ansatz 2012	-----	-----	110.550 €	229.679 €																																																																																						
	einstimmig beschlossen																																																																																										

TOP 3	Pflegegelder für die Unterbringung von Kindern in Familien																				
	Protokollvermerk:																				
SP-Nr. 3/2012	<p>Beschluss:</p> <p>Die vom Bayerischen Städtetag mit den aktuellen „Pflegekinderichtlinien“ empfohlene Erhöhung des Pflegegeldes für Kinder in Vollzeitpflege wird zum 1.1.2013 durchgeführt.</p> <p>Der Pflegegeldsatz erhöht sich damit wie folgt:</p> <table border="1" data-bbox="363 573 1275 804"> <thead> <tr> <th>Altersstufen:</th> <th>bis vollend. 6. Lj.</th> <th>bis vollend. 12 Lj.</th> <th>ab 13. Lj.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><i>Vollzeitpflege bisher</i></td> <td>638 €</td> <td>720 €</td> <td>830 €</td> </tr> <tr> <td>Vollzeitpflege ab 1.1.2013</td> <td>696 €</td> <td>790 €</td> <td>914 €</td> </tr> <tr> <td>Wochenpflege 5 Tage (= 85 %)</td> <td>592 €</td> <td>672 €</td> <td>777 €</td> </tr> <tr> <td>Wochenpflege 6 Tage (= 92,5 %)</td> <td>644 €</td> <td>731 €</td> <td>845 €</td> </tr> </tbody> </table>	Altersstufen:	bis vollend. 6. Lj.	bis vollend. 12 Lj.	ab 13. Lj.	<i>Vollzeitpflege bisher</i>	638 €	720 €	830 €	Vollzeitpflege ab 1.1.2013	696 €	790 €	914 €	Wochenpflege 5 Tage (= 85 %)	592 €	672 €	777 €	Wochenpflege 6 Tage (= 92,5 %)	644 €	731 €	845 €
Altersstufen:	bis vollend. 6. Lj.	bis vollend. 12 Lj.	ab 13. Lj.																		
<i>Vollzeitpflege bisher</i>	638 €	720 €	830 €																		
Vollzeitpflege ab 1.1.2013	696 €	790 €	914 €																		
Wochenpflege 5 Tage (= 85 %)	592 €	672 €	777 €																		
Wochenpflege 6 Tage (= 92,5 %)	644 €	731 €	845 €																		
	einstimmig beschlossen																				

TOP 4.1	Vielfalt tut gut - Bericht des Stadtjugendrings
	Protokollvermerk:
SP-Nr. 4.1/ 2012	<p>Die Ausschussmitglieder nehmen vom Bericht der Jugendarbeit „Vielfalt tut gut“ sowie vom Bericht des Stadtjugendrings „Dia-log-in Fürth-Jugend macht Politik“ Kenntnis.</p>
	Beschluss:

TOP 4.2	Jahresbericht der Erziehungs- und Familienberatungsstelle
	Protokollvermerk:
SP-Nr. 4.2/ 2012	<p>Vom Jahresbericht der Erziehungs- und Familienberatungsstelle wird Kenntnis genommen.</p>
	Beschluss:

TOP 5	Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen
	Protokollvermerk:
SP-Nr. 5/2012	<p>Beschluss:</p> <p>Der Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat gem. § 5 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt folgende Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtung und Neufassung:</p>

Art. 1

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz i.d.F. d. Bek. vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322) und aufgrund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII i.d.F. der Bekanntmachung 22.12.2011 (BGBl I S. 2975, Nr. 70) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) a) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort) wird eine Benutzungsgebühr (§ 2) erhoben. Essensverpflegung, die auch Getränke umfasst, kann dazu gebucht werden, wofür Verpflegungsgeld (§ 3) zu entrichten ist. Verpflegungsangebot und Verpflegungsgeld sollen neben der Verköstigung der Kinder auch den pädagogischen Auftrag und soziale Aspekte berücksichtigen.

b) Nimmt ein Kind nicht an der Verpflegung teil, ist ausschließlich eine Getränkepauschale zu erheben.

c) Benutzungsgebühr sowie Verpflegungsgeld bzw. Getränkepauschale werden im Gebührenbescheid betragsmäßig festgesetzt und gemeinsam erhoben.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung (vgl. § 2 der Benutzungssatzung). Die in § 2 und § 3 genannten Gebühren werden für 11 Monate erhoben.

Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 11 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen.

(3) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten, bei denen sich das Kind aufhält.

(4) Die Betreuungsgebühr, das Verpflegungsgeld und die Getränkepauschale werden über die Stadtkasse vom Jugendamt eingezogen.

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten

Zahlungsweise für	11 Monate	11 Monate	11 Monate	11 Monate
	Kindergarten	Hort	Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten	Krippe
"Sockel" = 4 Std. täglich bei allen Betreuungsarten	89 €	96 €	115 €	214 €
Preis für eine Zubuch-Stunde	10 €	12 €	12 €	27 €
Auf 50 % ermäßigter Sockelbetrag (§ 5 Abs.3)	---	---	57,50 €	---
Beiträge im einzelnen				
bis zu 3 Std.				187 €
bis zu 4 Std.	89 €	96 €	115 €	214 €
bis zu 5 Std.	99 €	108 €	127 €	241 €
bis zu 6 Std.	109 €	120 €	139 €	268 €
bis zu 7 Std.	119 €	132 €	151 €	295 €
bis zu 8 Std.	129 €	144 €	163 €	322 €
bis zu 9 Std.	139 €	156 €	175 €	349 €
bis zu 10 Std.	149 €	168 €	187 €	376 €

(2) a) Besuchen zwei oder mehrere Kinder der in § 1 Abs. 3 genannten Personen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Fürth, so wird nur für das Kind, durch dessen Betreuung die höchste Gebühr entsteht, der volle Betrag fällig. Für alle weiteren Kinder der Familie ermäßigt sich die Gebühr auf 50 %. Das gilt nicht für das Verpflegungsgeld und die Getränkepauschale.

b) Die Benutzungsgebühr entfällt ganz, wenn ein im Stadtgebiet Fürth wohnender unterhaltspflichtiger Elternteil, bei dem sich das Kind im Sinne des gewöhnlichen Aufenthalts befindet, Grundsicherung nach SGB XII erhält. Das gilt nicht für das Verpflegungsgeld und die Getränkepauschale.

(3) Für jeden angefangenen Monat ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei. Dies gilt nicht für Kinder, die ausschließlich in der Ferienzeit aufgenommen werden. Die volle monatliche Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung zeitweise nicht besucht wird. Bei längeren Schließzeiten, darunter fallen nicht Ferienschließzeiten, kann im Einzelfall ein Gebührenerlass durch das Jugendamt gewährt werden.

§ 3

Höhe des Verpflegungsgeldes und der Getränkepauschale

(1) Verpflegungsgeld für die Essensverpflegung und Getränkengeld werden als monatliche Pauschale in folgenden Varianten fällig:

Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten

	Kindergarten	Hort	Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten	Krippe
<u>Teilzeitvariante:</u> Verpflegungsgeld für wöchentlich bis zu 2 Verpflegungstage in 11 Monaten, Getränke eingeschlossen	40 €	42 €	40 €	36 €
<u>oder in der Vollzeitvariante:</u> Verpflegungsgeld für wöchentlich 3 bis zu 5 Verpflegungstage in 11 Monaten, Getränke eingeschlossen	61 €	65 €	61 €	52 €
oder ausschließlich als Getränkepauschale	7 €	7 €	7 €	7 €

- (2) a) Das Verpflegungsgeld wird aus den Beschaffungskosten für Essen und Getränke berechnet. Hinzu kommen die Sachkosten für Gedecke und die personalbezogenen, hauswirtschaftlichen Servicekosten für das Anbieten der Verpflegung. Die Getränkepauschale wird aus den Beschaffungskosten für die Getränke berechnet. Die Kalkulationsbasis wird in jährlichen Abständen aktualisiert und bei Bedarf jeweils zum 1.9. fortgeschrieben. Dabei wird eine durchschnittliche Anwesenheitszeit der Kinder pauschal den Öffnungstagen gegenüber gestellt und die Kosten entsprechend pro Kind umgelegt. Das sich ergebende Guthaben deckt pauschal alle Fehltage ab.
- b) Für jeden angefangenen Monat ist das volle Verpflegungsgeld bzw. die volle Getränkepauschale zu entrichten. Es erfolgt keine tageweise Abrechnung. Für den Monat August fällt kein Verpflegungsgeld oder keine Getränkepauschale an. Dies gilt nicht für Kinder, die ausschließlich in der Ferienzeit aufgenommen werden. In anderen Ferienschließ- und Fehlzeiten werden das pauschalierte Verpflegungsgeld und die Getränkepauschale erhoben. Bei längeren Schließzeiten, darunter fallen nicht Ferienschließzeiten, kann im Einzelfall ein Erlass des Verpflegungsgeldes bzw. der Getränkepauschale durch das Jugendamt gewährt werden.
- c) Das Verpflegungsgeld bzw. die Getränkepauschale ist auch dann voll zu bezahlen, wenn die Einrichtung zeitweise nicht besucht wird. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung während des gesamten Monats nicht besucht wurde und das Kind von Verpflegung oder Getränken abgemeldet war.
- (3) Eingehende Zahlungen werden vorrangig auf die laufende Benutzungsgebühr (§ 2) verrechnet. Zuschüsse von Dritten und Eigenanteile von Eltern sind zweckbestimmt zu berücksichtigen.

§ 4 Fälligkeit

Betreuungsgebühren, Verpflegungsgelder und Getränkepauschalen sind im Voraus zum 01. eines jeden Monats fällig.

**§ 5
Ermäßigung**

- (1) Bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ab dem 16. eines Monats wird nur ein halber Beitrag fällig. Verpflegungsgeld und Getränkepauschale sind dann in Höhe der Teilzeitvariante zu erheben
- (2) Bei einer Kurzaufnahme eines Kindes (sogenanntes „Ferienkind“) kann das Stadtjugendamt auf Antrag eine ermäßigte Benutzungsgebühr festsetzen. Wird ein solches Kind länger als 14 Kalendertage in der Einrichtung betreut, ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Dasselbe gilt für das Verpflegungsgeld und die Getränkepauschale.
- (3) In der Eingewöhnungsphase von Kindern unter 3 Jahren im Kindergarten, die nur an Nachmittagen -jedoch mindestens 10 Stunden wöchentlich- betreut werden, wird eine Ermäßigung von 50 % des Sockelbetrages gewährt (Tabelle zu § 2).

**§ 6
Beitragsentlastung**

- (1) Im letzten Kindergartenjahr, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35, 37 ff des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die Gebühr nach § 2 Abs. 1 für Kindergärten um den sich nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, sowie der dazu erlassenen Ausführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, genannten Betrag reduziert. Die Beitragsentlastung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Benutzungsgebühr.
Die Entlastung beträgt:
 - a) 50 € ab 01.09.2012
 - b) 100 € ab 01.09.2013.
- (2) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG unterbricht die Beitragsentlastung ab Zugang des dem zurückstellenden Bescheides folgenden Monats bis zum Beginn des tatsächlich letzten Kindergartenjahres. Die bis zur Zurückstellung gewährte Beitragsentlastung ist nicht zurückzuzahlen. Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

**Art. 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen im Begriffssinn von § 22 SGB VIII (Kindergärten, -horte und ähnliche Einrichtungen) der

Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten

(3) Stadt Fürth vom 29.09.1976 (Amtsblatt vom 17.12.1976, Nr. 44 zuletzt geändert durch Änderungsatzung vom 18.05.2011 (Amtsblatt vom 8.6.2011, Nr. 11) außer Kraft.

(4) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung neu bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen

TOP 6.1	Krippenplätze - Schaffung von 36 Krippenplätzen durch das Evang. Siedlungswerk (ESW) in der Albrecht-Dürer-Str. 2, 90766 Fürth
--------------------	---

SP-Nr. 6.1/ 2012	
---------------------------------	--

Protokollvermerk:

Beschluss:

Zur Abdeckung des Bedarfs an Krippenplätzen wird dem Stadtrat die Genehmigung und die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Schaffung von 36 Krippenplätzen in der Albrecht-Dürer-Str. 2 unter der Trägerschaft der Diakonie Neuendettelsau empfohlen. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass das ESW den Plan und die Kosten mit der Regierung von Mittelfranken unter Beachtung der staatlichen Förderrichtlinien abstimmt und zur Sicherstellung der Plätze (Zweckbindung) die Diakonie Neuendettelsau als Träger einen mindestens 25 Jahre umfassenden Mietvertrag abschließt. Die Miete soll sozialverträglich sein.

einstimmig beschlossen

TOP 6.2	Krippenplätze - Schaffung von 36 Krippenplätzen durch den Humanistischen Verband Deutschland (HVD) in der Neumannstraße
--------------------	--

SP-Nr. 6.2/ 2012	
---------------------------------	--

Protokollvermerk:

Beschluss:

Zur Abdeckung des Bedarfs an Krippenplätzen wird dem Stadtrat die Genehmigung und die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Schaffung von 36 Krippenplätzen in der Neumannstr. durch den Humanistischen Verband Deutschland (zugleich Träger) empfohlen. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass der Plan und die Kosten mit der Regierung von Mittelfranken unter Beachtung der staatlichen Förderrichtlinien abgestimmt ist und die dingliche Sicherung (Erbbauvertrag) erfolgt..

einstimmig beschlossen

TOP 6.3	Krippenplätze - Veränderung der förderfähigen Kosten bei den 48 Krippenplätzen in der Amalienstr. 45
	Protokollvermerk:
SP-Nr. 6.3/ 2012	Beschluss: Der Ausschuss nimmt Kenntnis von den veränderten förderfähigen Kosten. Die aktualisierten Zahlen sind der Kämmerei mitzuteilen.
	einstimmig beschlossen

TOP 7	Städtischer Kindergarten Oststraße - Übernahme durch das Sozialwerk der Freien Christengemeinde
	Protokollvermerk:
SP-Nr. 7/2012	Wegen hoher Besucherzahl wurde der TOP bereits nach TOP 2 beraten. TOP 7 wird zusammen mit TOP 9, 9.2 und 10 behandelt.
	Der Beschlussvorschlag der Verwaltung kommt nicht zur Abstimmung. Abgestimmt wurde über TOP 9 Antrag Bündnis 90/Die Grünen.
	Der Antrag im Wortlaut: Die Kita VII, Kindergarten „Regenbogen“ wird <u>nicht</u> in freie Trägerschaft übergeben.
	Das Abstimmungsergebnis lautet 10 : 4 Stimmen, dem Antrag wird somit stattgegeben.
	Der Abstimmung ging eine Diskussion voran, die in Grundzügen wie folgt sinngemäß wiedergegeben wird:
	<ul style="list-style-type: none">- Es wird strittig diskutiert, ob überhaupt eine „Privatisierung“ vorliegt- „Das Subsidiaritätsprinzip gilt grundsätzlich nur bei dem Bau neuer Einrichtungen“- Es wird eine grundsätzliche Diskussion zur Trägerlandschaft bzw. zur Trägervielfalt gewünscht, keine „Schnellschüsse“- Es fehlt ein allgemeiner Rahmenkatalog für die Bedingungen bei der Übergabe von bestehenden Einrichtungen- Die qualitätvolle Arbeit der Freien Christengemeinde (einschl. der tarifgerechten Bezahlung) wird nicht in Abrede gestellt- Die Hintergründe des Trägerwechsels wurden nicht transparent dargestellt- Die betroffenen Eltern konnten sich auf den Trägerwechsel nicht einstellen- Es fehlt eine ausreichende Elternbeteiligung- Eltern haben sich gerade wegen der religiösen Ungebundenheit für die Einrichtung entschieden- Die Freie Christengemeinde wird gebeten, eine neue Einrichtung zu bauen.

Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten

- Der AJJ, als das in der Jugendhilfe fachlich kompetente Organ, will dem Stadtrat eine Empfehlung geben
- Die Stadt Fürth braucht für neue Kitas enorme Finanzmittel (investiv und für die laufenden Betriebskosten). Einsparungen aus dem Trägerwechsel tragen dazu bei, diese außerordentlichen finanziellen Belastungen „zu stemmen“.

Beschluss:

siehe TOP 9

TOP 8 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.06.2012 - Erstellung einer Kindergartenbedarfsplanung

**SP-Nr.
8/2012**

Protokollvermerk:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Der für jedes Jahr von der Verwaltung erstellte Bericht zur Kindertagesstättenversorgung zum 31.12. des vorausgegangenen Jahres wird ab sofort wieder dem AJJ vorgestellt

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 9 Antrag und Anfragen der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.06.2012 - KITA VII Kindergarten "Regenbogen" - keine Privatisierung

**SP-Nr.
9/2012**

Protokollvermerk:

siehe TOP 7

Beschluss:

mehrheitlich beschlossen Ja: 10 Nein: 4 Anwesend 14

TOP 9.1 Antrag von Herrn Stadtrat Schönweiß, DIE LINKE, vom 09.06.2012, eingeg. am 12.06.2012 - Elan Kapellenstraße mindestens einmal monatlich umsonst für Jugendliche öffnen

**SP-Nr.
9.1/
2012**

Protokollvermerk:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten

TOP 9.2	Antrag von Herrn Stadtrat Schönweiß, DIE LINKE, vom 12.06.2012 - Erhalt des Kindergartens "Regenbogen" bei der Stadt Fürth
	Protokollvermerk:
SP-Nr. 9.2/ 2012	siehe TOP 7
	Beschluss:
	zur Kenntnis genommen

TOP 10	Anfragen der CSU-Stadtratsfraktion vom 06.06.2012 - Übergabe des Kindergarten Regenbogen an einen privaten Träger
	Protokollvermerk:
SP-Nr. 10/ 2012	siehe TOP 7
	Beschluss:
	zur Kenntnis genommen

TOP 11	Dringliche Anfragen der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.06.2012 - zu TOP 5 -ö- Kindertagesstätten Gebührensatzung
	Protokollvermerk:
SP-Nr. 11/ 2012	Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
	Beschluss:
	zur Kenntnis genommen

TOP 12	Kirchengemeinde St. Johannis - Bedarfsanerkennung einer Krippe am Irisweg/Narzissenstraße mit 28 Plätzen
	Protokollvermerk:
SP-Nr. 12/ 2012	Beschluss:
	Um den vom Stadtrat beschlossenen Krippenausbau erreichen zu können, werden für die Kirchengemeinde St. Johannis 28 Krippenplätze in 2,5 Gruppen am Irisweg/Narzissenstraße als Bedarf anerkannt.
	Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Investitionsmittel zum Haushalt 2013 anzumelden.
	einstimmig beschlossen



Braun
Bürgermeister



Klein
Protokollführer/in